

STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: Hauptamt
Ansprechpartner/in: Frau Wieczorek
Telefon: 938-815
E-Mail: sophie.wieczorek@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellungstag auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de : 03.11.2023

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 03.11.2023

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Betr.: 5. Artikelsatzung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 18.10.2023 diese Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

Artikel 1

Neufassung des § 4 der Geschäftsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

Artikel 2

Neufassung des § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Stadtverordneten.

Artikel 3

Neufassung des § 8 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.

Artikel 4

Neufassung des § 9 Abs. 1 und 4 der Geschäftsordnung

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

Artikel 5

Neufassung des § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 7, Abs. 8 der Geschäftsordnung

VI. Anträge, Anfragen

§ 11 Anträge

- (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Der Ausländerbeirat bzw. die Integrations-Kommission können in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen, Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (4) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung in elektronischer Form durch E-Mail ist ausreichend.
- (7) Ist die Anhörung des Ausländerbeirates bzw. der Integrationskommission und/oder des Kinder- und Jugendforums oder eines sonstigen Beirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ausländerbeirat bzw. der Integrationskommission und/oder dem Kinder- und Jugendforum oder dem sonstigen Beirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 36, 37 und 39 dieser Geschäftsordnung zu beachten.
- (8) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

Artikel 6

Neufassung des § 12 der Geschäftsordnung

§ 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

Artikel 7

Neufassung des § 15 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung

§ 15 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen im Sinne von § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Zwischen dem Zugang der Anfragen und dem Sitzungstag der Stadtverordnetenversammlung müssen mindestens 34 volle Kalendertage liegen. Später eingehende Anfragen brauchen erst zur nächsten Sitzungsrunde beantwortet werden. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihr oder ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter.

Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich in Papierform oder mittels des elektronischen Kommunalen Sitzungsdienstes oder mündlich in einer Sitzung des zuständigen Ausschusses. Es findet keine weitere Erörterung der Beantwortung in der Stadtverordnetenversammlung statt.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen. Dies gilt nicht für die Tagesordnungspunkte, welche in der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung als Anfragen bezeichnet sind, es sei denn, dass sich bezüglich der Beantwortung der Anfragen zwischen der jeweiligen Ausschusssitzung und der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung neue Sachverhalte ergeben haben oder zwischen der Ausschusssitzung und der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine neue oder ergänzte Antwort des Magistrats vorgelegt wurde.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i.S.v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

Artikel 8

Neufassung des § 17 Abs. 1, 2 und 3 der Geschäftsordnung

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

Artikel 9

Neufassung des § 19 Abs. 1 und 9 der Geschäftsordnung

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer, Kinderbetreuung sowie Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 18.30 Uhr und enden spätestens um 22.30 Uhr. Nach dem Erreichen des vorgesehenen Endes der Sitzung um 22.30 Uhr können noch nicht abgehandelte Tagesordnungspunkte nur noch ohne Aussprache aufgerufen und abgestimmt werden. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (9) Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung im Sinne des § 60 Abs. 1 HGO Rechnung zu tragen, ist es für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gestattet, ihre minderjährigen Kinder bis zu einem Alter von 10 Jahren zur Sitzung mitzubringen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Eine mehr als unerhebliche Störung des Sitzungsablaufs durch das Mitbringen eines minderjährigen Kindes muss dabei ausgeschlossen werden. Die Stadt Mörfelden-Walldorf übernimmt für die Sitzungszeit auf Antrag 15,00 Euro pro Stunde (sofern z.B. kein anderes Familienmitglied für diese Zeit die Betreuung übernehmen kann) für die Betreuung des minderjährigen Kindes einer Mandatsträgerin bzw. eines Mandatsträgers bis zu einem Alter von 10 Jahren. Die Auszahlung erfolgt an die jeweilige Mandatsträgerin bzw. den Mandatsträger.

Artikel 10

Neufassung des § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung

§ 20 Teilnahme des Magistrats

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

Artikel 11

Neufassung des § 22 der Geschäftsordnung

VII. Gang der Verhandlung

§ 22 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Beratungsgrundlage sind die Beratungsergebnisse der Fachausschüsse, welche in einer Ergebnis-Synopse dargestellt werden. Die Fachausschüsse legen der Stadtverordnetenversammlung hierzu entsprechend des § 32 Geschäftsordnung einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag vor. Verhandlungsgegenstände, welche von den Fachausschüssen entweder nicht behandelt worden sind oder der Stadtverordnetenversammlung von den Fachausschüssen dazu kein entscheidungsreifer Beschlussvorschlag vorgelegt wurde, werden ohne weitere Aussprache in die jeweils nächste Ausschusssrunde vertagt. Der Ältestenrat kann im Einzelfall einvernehmlich eine abweichende Regelung vorschlagen. Für Dringlichkeitsanträge gilt die Regelung des § 22 Abs. 1 Geschäftsordnung nicht.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache. Nach Beendigung der Aussprache hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Möglichkeit des Schlusswortes.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordneter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
- Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwidierungen.

- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Die Fraktionsvorsitzenden haben während der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt die Möglichkeit, nochmals zur Sache zu sprechen, wenn sie politische Erklärungen für ihre Fraktion abgeben.

Artikel 12

Neufassung des § 24 der Geschäftsordnung

§ 24 Redezeit

- (1) Die Gesamtsitzungszeit einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung soll in der Regel auf 4 Stunden begrenzt sein.
- (2) Jeder Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung steht ein Grundkontingent von 20 Minuten Redezeit zur Verfügung.

Die Stadtverordneten, die keiner Fraktion angehören, erhalten jeweils 10 Minuten Redezeit pro Partei / Wählergruppe.

Die restliche Redezeit wird nach Fraktionsstärke auf die Fraktionen verteilt.

- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt gemäß § 25 der Geschäftsordnung höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Für die Sitzungsleitung der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. des Stadtverordnetenvorstehers sowie für die Wortbeiträge des Magistrats entsprechend § 20 der Geschäftsordnung ist eine Redezeit von insgesamt 60 Minuten vorgesehen. Bei Überschreitung dieses Redezeitkontingentes wird die darüberhinausgehende Redezeit festgestellt und diese zusätzliche Zeit proportional auf die Fraktionen entsprechend der Fraktionsstärke verteilt.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Hierüber soll eine Verständigung im Ältestenrat erfolgen.
- (6) Im Ältestenrat kann von den Fraktionen abweichend von der im § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung grundsätzlich festgelegten Redezeit im Einzelfall eine andere Regelung getroffen werden.

Artikel 13

Neufassung des § 27 Abs. 1 – 6 der Geschäftsordnung

§ 27 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.

Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.

- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Stadtverordnete und jeden Stadtverordneten einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Stadtverordneten und jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Stadtverordneten und jedes Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

Artikel 14

Neufassung des § 29 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 29 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.

- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörerinnen und Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

Artikel 15

Neufassung des § 31 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 der Geschäftsordnung

IX. Niederschrift

§ 31 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Stadtverordnete oder jeder Stadtverordneter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Den Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrats wird spätestens bis zum achtundzwanzigsten Kalendertag nach der Sitzung eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Stadtverordneten bzw. den Mitgliedern des Magistrats zuvor vereinbart wurde.
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von vierzehn Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (6) Die Sitzung kann von der Verwaltung mit einem Tonträger aufgezeichnet werden. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Stadtverordneten und von jedem Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

Artikel 16

Neufassung des § 34 Abs. 1 der Geschäftsordnung

X. Ausschüsse

§ 34 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung lädt für die konstituierende Sitzung der Ausschüsse ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl der oder des Ausschussvorsitzenden.

Artikel 17

Neufassung des § 35 Abs. 3, Abs. 4 und 5 der Geschäftsordnung

§ 35 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat bzw. die Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen dem Ausländerbeirat bzw. der Integrations-Kommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat bzw. die Integrations-Kommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

Artikel 18

Neufassung des § 36 der Geschäftsordnung

XI. Ausländerbeirat bzw. Integrations-Kommission

§ 36 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat bzw. die Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat bzw. der Integrationskommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat bzw. die Integrations-Kommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

Artikel 19

Neufassung des § 38 der Geschäftsordnung

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirats bzw. der Integrations-Kommission

Der Ausländerbeirat bzw. die Integrations-Kommission haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates bzw. der Integrationskommission. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat bzw. der Integrations-Kommission schriftlich oder in elektronischer Form mit.

Artikel 20

Neufassung des § 37 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der Geschäftsordnung

§ 37 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat bzw. die Integrations-Kommission in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat bzw. die Integrations-Kommission in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates bzw. der Integrationskommission eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates bzw. der Integrations-Kommission in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats bzw. der Integrations-Kommission in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates bzw. der Integrations-Kommission oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates bzw. der Integrations-Kommission vorzutragen.

Artikel 21

Neufassung des § 39 der Geschäftsordnung

XII. Kinder- und Jugendforum

§ 39 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört das Kinder- und Jugendforum zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass das Kinder- und Jugendforum entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 36 S. 2 – 5 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendforums sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

Artikel 22

Neufassung des § 40 der Geschäftsordnung

§ 40 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendforums

Das Kinder- und Jugendforum hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Vorschläge reicht es in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendforums. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendforum in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

Artikel 23

Neufassung des § 43 der Geschäftsordnung

XIV. Schlussbestimmungen

§ 43 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie des Ausländerbeirates bzw. der Integrations-Kommission sind eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung auszuhändigen. Das aktuelle Stadtrecht als Satzungssammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf steht elektronisch auf der Homepage der Stadt unter www.moerfelden-walldorf.de zur Verfügung.

Artikel 24

Neufassung des § 45 der Geschäftsordnung

§ 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

Artikel 25

Neufassung des § 46 der Geschäftsordnung

§ 46 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung wird als Satzung beschlossen. Diese 5. Artikelsatzung zur Geschäftsordnung tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Die Geschäftsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, den 01. November 2023

Der Magistrat
der Stadt Mörfelden-Walldorf

Thomas Winkler
Bürgermeister

Beschlossen am: 18.10.2023

Veröffentlicht am: 03.11.2023

In-Kraft-getreten am: 03.11.2023